

# KUNST UND KULTURGÜTER

## VOM KAUF BIS ZUR RESTITUTION

VON  
RECHTSANWALT HANNES HARTUNG

Stand: Oktober 2002

## Einführung

Soweit ersichtlich, gibt es bislang kein Handbuch, das dem *connaisseur d'art* Ratschläge auf seinem Weg durch die Welt der Kunst gibt, ihm die am Wegesrande stehenden Fallen aufzeigt und Brücken an das sichere Ufer baut.

Diese Broschüre möchte vor diesem Hintergrund über typische Konfliktpotenziale in der Kunstbranche berichten sowie erste Vorschläge zu ihrer Lösung anbieten. Dabei berücksichtigt sie die verschiedenen Perspektiven aus der Sicht des Künstlers, Sammlers, Verkäufers oder Förderers.

Stuttgart, im Oktober 2002

Rechtsanwalt  
Hannes Hartung

Diese Broschüre kann nicht die qualifizierte Beratung in den einschlägigen Fragen ersetzen.

Für weitere Informationen besuchen Sie uns auf unserer Website [www.diempartner.de](http://www.diempartner.de) oder schauen Sie einmal bei [www.kunstanwalt.com](http://www.kunstanwalt.com) oder [www.artvocat.de](http://www.artvocat.de) vorbei.

## Prolog: Die Kunst und die Freiheit

Keine Rechtsfrage wird wohl so kontrovers diskutiert wie die Definition des Begriffs Kunst und damit auch der Menschen, die sich tagtäglich mit dieser Materie beschäftigen.

Das Bundesverfassungsgericht mochte sich bis zum heutigen Tage nicht auf einen einheitlichen Kunstbegriff festlegen, hat aber auf Grundlage des Artikels 5 Abs. 3 des Grundgesetzes doch erkennbare Schranken der Kunstfreiheit in der deutschen Verfassungsrealität gezeichnet.

Für den täglichen Umgang des Menschen mit der Kunst ist wichtig zu wissen, dass die Freiheit künstlerischer Betätigung immer, aber auch nur dann Schranken kennt, wenn durch das Grundgesetz geschützte schutzwürdige Interessen Anderer betroffen sind.

Der praktizierende Künstler sollte also darauf achten, nicht zu sehr in Kollision mit den Vorstellungen der Ortsgemeinde von einem geordneten kommunikativen Verkehr zu treten. Solange Inhalt und Ausführung seines Werks nicht mit schutzwürdigen Interessen seines Mitmenschen (etwa Persönlichkeitsrechte, Recht am eigenen Bild) kollidieren, steht der freien schöpferischen Entfaltung nichts im Wege.

Auch Otto Dix hatte seinerzeit einmal Schwierigkeiten mit seinem Bild „Mädchen am Spiegel“, die ein Kläger als anstößig empfand. Das Gericht sprach ihn aber von diesem Vorwurf schon zu Lebzeiten frei.

Dennoch ist vor dem Einsatz „materialintensiver“ (so die in der Gerichtspraxis gängige Formulierung) Aktionskunst kri-

tisch zu prüfen, welche Belange stark beeinträchtigt werden könnten.

Grundsätzlich darf aber zu Beginn konstatiert werden, dass der Sonderstellung, welche der Kunst und ihrer damit zum Ausdruck kommenden Botschaft zukommt, gerade im Recht besonderen Anklang findet. Aus diesem Grunde hat der Gesetzgeber in fast allen Lebensbereichen, die in Berührung mit künstlerischer Betätigung oder auch ihrem Genuss treten, Sonderregelungen getroffen.

Ziel der vorliegenden Broschüre ist es, dem Leser die Rechtsmaterien der Bildenden Kunst im Überblick vorzustellen und ein Bewusstsein für eventuell auftretende Konfliktfelder zu wecken. In diesem Sinne folgt der Gang der Darstellung den verschiedenen Rechtsgebieten, die sich mit der Kunst und dem Menschen beschäftigen, auch wenn es sich hier nur um eine Auswahl des sehr komplexen Bereichs „Kunst und Kulturgüter“ handeln kann:

Das Urheberrecht dient dem Schutze eines geistigen (Kunst-) Werks und bleibt an der "Oberfläche" des Kunstwerks, während Eigentumsfragen und solche der Authentizität den Kunstgegenstand in seinem "Kern" betreffen.

Während ein Sammler sich Gedanken über eine geeignete Strategie zur Zusammenführung seines mitunter dezidierten Geschmacks machen wird, beschäftigt sich ein Künstler naturgemäß mit der sachgerechten Ausrichtung seiner freien Existenz im Rahmen von Kooperationen mit Museen und im Kunstmarkt.

Auch Staaten haben im Rahmen einer wie auch immer definierten Kulturpolitik Interessen im und am Kunstmarkt, was auch zu internationalen Implikationen und Komplikationen führen kann, etwa wenn es

darum geht, geraubte Kulturgüter wieder in das Land zurück zu holen.

Allen gemeinsam ist die Konfrontation mit der häufig ungeliebten Materie des Steuerrechts, dass in viele Lebensbereiche des Künstlers und seiner Förderer (Galerien, Museen, Sammler) eingreift.

Ferner benötigt der „Kunstrechtsexperte“ auch einen Überblick über die Nachfolge in Eigentum an Kunst und Kulturgütern, die durch Testament oder Stiftung vorausschauend geregelt werden kann.

Und schließlich ist Internationalität eine der wesentlichen Eigenschaften des Kunstmarktes. Kunsträuber machen sich unterschiedliche Rechtsordnungen zunutze, um den Verkauf an den „Endkunden“ rechtlich möglichst unangreifbar zu machen, Kunstwerke wechseln Eigentümer oder vorübergehende Besitzer über die Grenzen hinweg. Das internationale Privatrecht ist somit der ständige Begleiter des von Kunstwerken und Kulturgütern.

## Das Urheberrecht

Im Urheberrecht wird die Summe aller Regeln erfasst, die dem Schutze des geistigen Werkes dienen.

Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers. Solange kann dieser im Rahmen des so genannten Folgerechts an den Früchten seiner Arbeit partizipieren, indem er etwa einen Anteil in Höhe von 5% des Verkaufserlöses erhält.

Das Urheberrecht ist vererblich.

Nach dem Kauf eines Kunstwerks ist der Erwerber grundsätzlich nur zur Ausstellung des Exponats berechtigt. Darüber hinausgehende Nutzungsrechte bedürfen

grundsätzlich der Zustimmung des Urhebers, wenn nicht ohnehin Erzeugnisse im Raume stehen, denen nicht der gleiche Schutz wie den in § 3 des Urheberrechtsgesetzes genannten Werke zukommt. Dies können etwa Bildnisse (Abbildungen von Personen, also Porträts), Katalogbilder, Zitate und Vervielfältigungen zum privaten oder sonstigen eigenen Gebrauch sein.

Jedoch dürfen auch Bildnisse nur dann ohne Einwilligung des Betroffenen veröffentlicht werden, wenn dieser kein schützenswertes Anonymitätsinteresse vorweisen kann, wie es bei den Personen der Zeitgeschichte (berühmte Politiker, Schauspieler, etc.) gerade nicht der Fall ist.

Bei Zitaten handelt es sich um die Wiedergabe eines Kunstwerks in wissenschaftlichen Werken zum Zwecke der Erläuterung und beispielhaften Wiedergabe.

Die Bestimmung des § 53 UrhG, der die Vervielfältigung zum privaten Gebrauch regelt, wird häufig missverstanden: Kopien dürfen nur zum privaten Gebrauch und nur in Auszügen (so etwa bei Büchern) gefertigt werden. Die Vervielfältigung ganzer Werke ist nicht zulässig.

Zentral ist im Urheberrecht die Bestimmung des Urhebers und seines Werkes. Besonders die letztere Frage bereitet in der Praxis mitunter erhebliche Schwierigkeiten, da eine Begriffsbestimmung von Werken der Kunst im Unterschied zu Alltagsgegenständen sehr schwer fallen kann.

Als griffige Formel kann man sich merken, dass Werke der bildende Kunst im weitesten Sinne solche sind, in welchem optisch wahrnehmbare, schöpferisch gestaltete Gegenstände wiedergegeben werden, die sich in der Regel auf einen bestimmten Werkstypus zurückführen lassen.

Stellen mehrere Künstler ein gemeinsames Werk zu einem einheitlichen Gefüge her, so steht dieses allen als Miturheber zur gesamten Hand zu.

Das hat freilich der Nachteil, dass es für die Disposition über den Kunstgegenstand einer einheitlichen Entscheidung all seiner Schöpfer bedarf, sodass im Extremfall der sich weigernde Miturheber auf Einwilligung verklagt werden muss.

Der Urheber eines Werkes genießt bestimmte Rechte, die nur er in seiner Person wahrnehmen kann. So hat der Künstler das originäre Ausstellungsrecht, das jedoch mit der Verkauf an den Erwerber übergeht, § 44 Abs. 2 UrhG.

**Praxistipp:** Den gesetzlichen Übergang des Ausstellungsrechts kann der Urheber bei Verkauf seines Exponats vertraglich ausschließen. Dasselbe gilt für das Vernichtung recht des Käufers oder auch das Vervielfältigungsrecht des Bestellers. Zur Sicherung des Werkes kann auch die sachgerechte Erhaltung vertraglich ausbedungen werden, so etwa durch einen Pflege - und Wartungsvertrag.

Selbstverständlich kann ein Künstler auch im Rahmen des § 97 UrhG gegen die Entstellung und Beeinträchtigung seines Werkes vorgehen.

### Verwertungsrechte

Besondere Bedeutung kommt im Urheberrecht den Verwertungsrechten des Urhebers zu, so die Vervielfältigung (etwa der Abguss einer Skulptur oder die Anfertigung einer Kopie des Bildes), die Verbreitung, der freie Zugang und insbesondere die Beteiligung am Erlös des Kunsthandels. Ein freier Zugang zum Werk wird wichtig, wenn der Künstler eine Kopie sei-

nes Werkes, das sich nicht mehr in seinem Besitz befindet, anfertigen möchte.

### Das Folgerecht

Wird das Originalwerk unter Beteiligung eines Kunsthändlers oder Versteigerers als Erwerber, Veräußerer oder Vermittler verkauft, so kann der Urheber 5% des Veräußerungserlöses bei der zuständigen Verwertungsgesellschaft geltend machen. Der Anspruch aus diesem Folgerecht, das dem 70 Jahre währenden Urheberrecht anhaftet, verjährt nach zehn Jahren.

### Die Kunst im Steuerrecht

Die Wertschätzung des Staates für die bildende Kunst kommt in besonderer Weise im Steuerrecht zum Ausdruck. Die im Überblick skizzierten steuerlichen Vorteile reichen von der Umsatzsteuer über die Erbschaftsteuer bis hin zur individuellen Besteuerung der natürlichen Person (des Menschen) wie auch der juristischen Person (des Unternehmens).

Aus diesem Grunde wird jedes mit der Kunst befasste Individuum versuchen, auch eine volle steuerrechtliche Anerkennung seiner Tätigkeit zu erzielen.

### Kunst oder Gewerbe ?

Anlass für so manche Streitigkeit in der Finanzgerichtsbarkeit ist die Einstufung des Steuerpflichtigen als Gewerbetreibenden, obwohl dieser sich selbst als Künstler sieht.

Eine abschließende Grenzziehung zwischen künstlerisch-freiberuflicher und gewerblicher Tätigkeit kann an dieser Stelle

naturgemäß nicht angeboten werden, da gerade hier der Einzelfall über die jeweilige steuerliche Berücksichtigung entscheidet.

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wird das Prädikat einer künstlichen Tätigkeit dann verliehen, " wenn die Arbeiten eines Steuerpflichtigen nicht nur das Produkt handwerksmäßig erlernter oder erlernbarer Tätigkeit darstellen, sondern über die hinreichende Beherrschung der Technik hinaus auch etwas Eigenschöpferisches enthalten und zudem eine gewisse künstlerische Gestaltungshöhe erreichen" (ständige Rechtsprechung). Hierzu muss die schöpferische Gestaltung eigener Ideen als eine persönliche geistige Schöpfung, in welcher eine individuelle Anschauungsweise und eine besondere Gestaltungskraft zu zum Ausdruck kommt, deutlich erkennbar sein. Wer also zu Hunderten von Malen das Heidelberger Schloss naturgetreu abmalt und vor dem Schlosstor zum Verkauf anbietet, wird eher als gewerblich eingestuft als der Bildhauer, der in handwerklicher Vollendung Skulpturen herstellt, die sich als Ausdruck einer Vorstellungswelt präsentieren, die sich nicht in der täglichen Gebrauchsfähigkeit erschöpft.

In manchen Bundesländern, wie etwa in Bayern, ist ein staatliches Fachgremium bei den Finanzbehörden für die Beurteilung dieser Frage zuständig. Üblicherweise wird jedoch ein Kunstsachverständiger zu Beurteilung dieser Frage herangezogen. Im Zweifelsfall kann eine anwaltliche Unterstützung wertvoll werden, wenn es gilt, die freie schöpferische Entfaltung, individuelle Handschrift und den künstlerischen Gestaltungswillen normativ wie argumentativ mit Leben zu füllen. Die Fallgestaltungen hierzu sind unter Berücksichtigung des Spektrums möglicher künstlerischer Ausdrucksformen jedenfalls kaum noch überschaubar.

Vor dem Hintergrund der klaren Vorteile im Umsatz- und Erbschaftsteuerrecht lohnt es sich für eine Bewertung zu streiten, die nicht nur von einer vernachlässigbaren Liebhaberei spricht.

### Umsatzsteuerrecht

Die Umsatzsteuer, die der Verbraucher insbesondere unter dem Begriff Mehrwertsteuer kennt, greift auf den Konsumakt als Ausdruck eigener wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit zu. Gegenstand der Umsatzsteuer sind damit alle Leistungen, wie sie etwa durch den Verkauf eines Kunstwerks (im In- wie im Ausland) oder auch durch sonstige Leistungen (etwa *performances*) zum Ausdruck kommen.

Grundsätzlich ist für die „Leistung“ von Kunstgegenständen im Sinne des §§ 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 UStG nur der ermäßigte Satz in Höhe von 7 statt 16 Prozent zu entrichten.

Der Kunstbegriff des Steuerrechts ist glücklicherweise etwas weiter und offener gefasst als der Kunstbegriff im Urheber- oder Zivilrecht (vgl. hierzu im Einzelnen der obige Abschnitt Kunst und Gewerbe).

Nach § 4. Nr. 20 des Umsatzsteuergesetzes sind Leistungen von Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles und insbesondere Museen von der Umsatzsteuer befreit. Leider kommen private Museen und Kunstsammlungen nicht in den Genuss dieser Ausnahme.

### Erbschaftsteuerrecht

Im Erbschaftsteuerrecht werden Kunstgegenstände und Kunstsammlungen lediglich mit 40 % ihres Werts angesetzt, wenn die Erhaltung dieser Gegenstände wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Geschichte der Wissenschaft im öffentlichen Interesse

liegt, 10 g Abs. 1 Nr. 4 EStG. Außerhalb derjenigen Kulturgüter, die in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes eingetragen sind, werden nur besonders charakteristische Werke von der Begünstigung des §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG erfasst sein. Es empfiehlt sich daher, eine verbindliche Auskunft des Finanzamts einzuholen, oder sich gleich um eine entsprechende Bescheinigung von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zu bemühen.

Allerdings sind die eben genannten Gegenstände dann gänzlich steuerfrei, wenn sie sich seit mindestens zwanzig Jahren in Familienbesitz befinden.

### **Zahlungserleichterungen und steuerliche Ausnahmen**

Werden binnen 24 Monaten nach Eintritt des Erbfalls die Vermögensgegenstände in eine Stiftung überführt, so erlischt die Erbschaft - bzw. Schenkungsteuer, § 29 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG. In besonders gelagerten Fällen ist es möglich, die Erbschaftsteuerlast durch Übertragung eines kleinen Teiles (die Berechnung ist Fallfrage) der Kunstsammlungen an den Fiskus zu tilgen.

Der Steuerpflichtige kann nach Maßgabe des §§ 10 g EStG die Kosten für die Erhaltung schutzwürdiger Kulturgüter im Inland voll absetzen. Diese Option ist insbesondere für öffentliche Träger von Interesse, da Privatleute die Einschränkung des 20-jährigen Besitzes zu berücksichtigen haben.

### **Die Bewertung eines Kunstwerks**

In einem Fachbeitrag hieß es einmal:

"Der Preis eines Kunstwerks ist eine an Zeit und Ort gebundene Fiktion".

Tatsächlich sind gerade im Kunstmarkt starke Preisdivergenzen festzustellen. Im Steuerrecht wie auch anlässlich der Transaktion eines Kunstwerks ist daher eine stark zurückhaltende Bewertung geboten, zumal subjektive Faktoren und persönliche Vorlieben bei der Preisbildung häufig eine entscheidende Rolle spielen.

So ist man sicher gut beraten, von dem durch eine Evaluation bei Galeristen ermittelten Anschaffungspreis zunächst eine Händlerspanne von etwa 30 Prozent abzuziehen, um sodann erneut noch einen Sicherheitsabschlag in einer Spanne zwischen 30 und siebzig Prozent in Ansatz zu bringen.

In diesem heiklen Bereich zwischen subjektivem Empfinden und objektiver Marktlage (der Kunstmarkt ist ein Käufermarkt!) kann die Stellungnahme eines Kunstsachverständigen wie auch des beratenden Anwalts von großer Bedeutung sein: So leicht es häufig erscheinen mag, ein Kunstwerks zu erstehen, so schwer kann es werden, für dieses später dann einen geeigneten Käufer zu annehmbaren Konditionen zu finden.

### **Die Gemeinnützigkeit der Kunst**

Kultursponsoring kann für Unternehmen im Interesse der Senkung der eigenen Körperschaftsteuerlast interessant werden: Die Förderung der Kunst durch Körperschaften gilt als gemeinnützig. Abgesehen von einer subtilen und doch attraktiven Platzierung von Marken oder seines Unternehmensträgers vermag ein strategisch wohl durchdachtes Sponsoring nicht nur das eigene Image zu verbessern, sondern auch eine in der Sache kaum evaluierbare positive Assoziation beim Empfänger der Botschaft zu erbringen.

Ertragsteuerlich werden solche Ausgaben entweder im Rahmen einer umfassenden

Kommunikationsstrategie des Unternehmens als Betriebsausgaben (Werbung, public relations, sales promotion) voll abgezogen oder zumindest bis zu einem Betrag von derzeit 30.000 EUR als Spende anerkannt.

Die steuerlichen Vorteile, die aus der Rechtsform einer Stiftung entspringen, sollen im Abschnitt „Die Kunststiftung“ angesprochen werden.

### Die besonderen Gesetze des Kunstmarkts

Dieses Kapitel widmet sich allen Besonderheiten, die dem Kunstmarkt zu eigen sind und die hierdurch in dieser Form sicher nicht in anderen Branchen gepflegt werden.

Hierzu zählen

- der Ankauf und Verkauf eines Kunstwerks,
- die Kunstauktion, sowie last but not least
- der internationale Kunsthandel.

### Kauf und Verkauf von Kunstgegenständen

So eigentümlich die jeweilige Verkaufssituation in der Realität auch sein mag, kristallisieren sich zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kaufvertrags möglicherweise folgende Situationen heraus:

- das Kunstwerk stammt von einem anderen Künstler, als es die Signatur verrät,

- das Kunstwerk hat andere Eigenschaften, als es der Verkäufer anpreist,

- der Verkäufer ist gar nicht zur Veräußerung des Kunstwerks berechtigt, weil er weder seiner Eigentümer ist noch hierzu vom Eigentümer beauftragt worden ist.

Es gibt Mängel an einem Kunstwerk, die so offensichtlich sind, dass dem Käufer nahe zu legen ist, die Rückabwicklung des Kaufes anzustreben.

Hierzu zählen insbesondere Werke, die gefälscht sind oder einem Meister zugeschrieben wurden, der das Bild mit Sicherheit nicht geschaffen hat.

Bereut der Kunstfreund einen Erwerb, ist die Frage zu beantworten, wann ein Kaufgegenstand aus dem Kunstmarkt als fehlerhaft zu bezeichnen ist und in welchen Fällen der Käufer sich mit den Unzulänglichkeiten seines Neuerwerbs abzufinden hat.

Grundsätzlich ist zu unterscheiden, ob der Fehler den Kunstgegenstand erkennbar selbst anhafte, oder ob eine signifikante Abweichung zwischen der so genannten Zusicherung des Verkäufers mit der tatsächlichen, meist kunsthistorischen Sachlage festzustellen ist.

Hat der Verkäufer eine bestimmte Eigenschaft am Kaufgegenstand ausdrücklich zugesichert und legt diese gerade nicht vor, so kann der Käufer nach allgemeinen Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes neben der Rückabwicklung des Kaufvertrages (so genannte Wandelung), der Erstattung eines Teils des Kaufpreises (so genannte Minderung) auch Schadensersatz geltend machen. Naturgemäß steht und fällt der Schadensersatz mit der Beantwortung der Frage, ob denn der Verkäufer tatsächlich eine für den Käufer relevante Eigenschaft ausdrücklich zugesich-

chert hat. Hat nämlich der Verkäufer eine bloße (Zustands-) Beschreibung über das Objekt abgegeben, so ist dies keine Zusage, weil diese über den eigentlichen Gegenstand nicht hinausgeht. Erklärt der Verkäufer hingegen beispielsweise, dass "Gemälde wurde von Rubens geschaffen, aber nicht signiert", so sichert er die Echtheit zu.

Häufig hängt die Entscheidung für oder gegen einen Kauf von wertvollen Kunstgegenständen von der Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien ab, das später dann in verschiedenen Aussagen „rekonstruiert“ werden kann. Werden Aussagen zur Echtheit und Herkunft eines Bildes gemacht, so legt der Schluss nahe, dass dem Käufer wesentliche Eigenschaft zugesichert worden ist.

Es ist an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass diese Aussage selbstverständlich von Fall zu Fall neu geprüft und bewertet werden muss.

Dies gilt insbesondere auch für mögliche steuerlichen Auswirkungen, die im Zusammenhang mit zumindest größeren Transaktionen von Vermögensgegenständen zu berücksichtigen sind, so etwa der Möglichkeit zur Abschreibung eines Kunstgegenstandes als Betriebsvermögen i. S. des § 4 Abs. 5 Nr. 7 Einkommenssteuergesetz oder auch ertrags- und umsatzsteuerlichen Fragestellungen im Rahmen des Verkaufs ganzer Sammlungen: Eine eingehende Schilderung würde nie Ihren persönlichen Einzelfall erfassen können, weshalb wir zumindest in diesem Rahmen darauf verzichten. Gerne beraten wir Sie in enger Kooperation mit Kunstverständigen über Chancen, Möglichkeiten und auch Risiken im modernen Kunstinvestment.

## Die Auktion

Eine Auktion war und ist ein besonderes gesellschaftliches Ereignis, in welchem Angebot und Nachfrage im Markt der Kunstliebhaber auf besondere Weise reguliert werden.

Der Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, einer öffentlichen Versteigerung eine besondere Legitimität und Autorität zuzulassen. Aus diesem Grunde ist dort wie auch im Rahmen der Zwangsvollstreckung der gutgläubige Erwerb abhandeln gekommener (gestohlener, geraubter, unterschlagener) Kunstgegenstände möglich, es sei denn dem Ersteigerer sind entsprechende Anhaltspunkte bekannt.

Daneben ist die Aktion ein wichtiger Prüfstein von Kunstexpertisen, welche üblicherweise natürlich auch im Rahmen der oben geschilderten Privatverkäufe gefertigt werden.

Zur Schätzung des Verkehrswerts eines anvisierten Gegenstandes sollte man sich an einen Galeristen, Kunst- und Antiquitätenhändler oder Kunstversteigerer wenden.

Dabei sollte dem sachverständigen die gewünschte Begutachtung genau mitgeteilt werden: Der Veräußerungswert oder auch geläufige Verkehrswert meint den Preis, der bei einem Verkauf an einen Händler zu erzielen wäre. Der Wiederbeschaffungswert hingegen berücksichtigt zudem die gesetzliche Mehrwertsteuer. Der Richtpreis im Rahmen einer Versteigerung bewegt sich erfahrungsgemäß zwischen 40 und 50 Prozent des Wiederbeschaffungswerts, den der Auktionator zum Absatz des Kunstwerks als realistisch ansieht.

Wird im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens Schadensersatz geltendgemacht, sondern der sachverständigen im Regelfall

den Mittelwert zwischen dem Verkehrs- und Wiederbeschaffungswert.

Natürlich kann es aber auch sein, dass infolge eines deutlichen Nachfrageüberhangs auf Versteigerungen Rekordergebnisse erzielt werden: So wechselte "Dr. Gachet" (1890) von Vincent van Gogh für 82,5 Millionen Dollar bei Christies im Mai 1990 seinen Besitzer.

### Der internationale Kunsthandel ...

... stellt den Mandanten wie auch seinen Anwalt vor ganz neue Herausforderungen.

So ist nicht nur bekannt, dass mittels des so genannten *forum shopping* Kunstwerke ganz bewusst in solchen Staaten erstanden werden, in welchen auch Diebesgut zu rechtmäßigem Eigentum werden kann oder zumindest niedrigere Anforderungen an den guten Glauben gestellt werden. Hier treffen im Gerichtssaal – wo auch immer dieser sich letztlich befinden mag – oft gleich mehrere Rechtsordnungen zusammen, die von den Beteiligten beherrscht oder erforscht werden müssen.

Mit der Zeit und der Häufigkeit der Besitzerwechsel treten auch weitere Probleme auf, die im Bereich des Faktischen anzusiedeln sind. So wird es mit der Zeit immer schwieriger, die Herkunft eines Kunstwerks oder Kulturguts (Provenienz) zu ermitteln. Aber auch die Frage, ob ein Anspruchsteller auch tatsächlich die richtige Person ist, um den behaupteten Anspruch geltend zu machen (Aktivlegitimation) kann sich stellen.

### Die Restitution von Kulturgütern

Ganz aktuell sind die Bemühungen der Bundesrepublik Deutschland, von der russischen Föderation die im Zuge des Zweiten Weltkrieges in „verbrachten“ Kulturgüter zurückzuerhalten. Das Schicksal des Bernsteinzimmers bildet ein besonders populäres Beispiel für das Phänomen „Beutekunst“. In einen ähnlichen historischen Kontext fallen Kulturgüter, die einst im jüdischen Eigentum standen und von der Nationalsozialisten geraubt worden sind.

Die Restitution der kriegsbedingt verlagerten (Beutekunst) und verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgüter (Raubkunst) sieht sich mit einer Gemengelage verschiedener Problemstellungen konfrontiert.

Abgesehen von dem langen Zeitablauf spielen die Ersitzung und der gutgläubige Erwerb am Ort des Eigentumsübergangs im Spannungsfeld zur völkerrechtlichen Würdigung dieser Vorgänge eine gewichtige Rolle. Unter dem Eindruck internationaler Konferenzen haben viele Staaten erst vor kurzem damit begonnen, diese schwierige Vergangenheit aufzuarbeiten.

#### Hinweise:

[www.lostart.de](http://www.lostart.de) ist eine kostenlose Internetdatenbank mit Dokumentation von Kriegsverlusten.

Voraussichtlich im Jahre 2003 wird von RA Hannes *Hartung* seine Dissertation „Looted Art – die Restitution der Beute- und Raubkunst im Schnittpunkt von Kollisions- und Völkerrecht“ in der Reihe „Schriften zum Kulturgüterschutz“ im Verlag Walter de Gruyter (Berlin, New York) erscheinen.

Im internationalen Zusammenhang können aber auch andere Konstellationen auftreten. Vor allem aus Staaten mit reichen Kulturschätzen, jedoch nur begrenzten faktischen Möglichkeiten zu deren Schutz (mittelamerikanische Staaten, Mittelmeerstaaten wie Zypern oder Türkei) werden archäologische Funde entführt, die neben ihrem Wert für die Archäologie als Wissenschaft häufig auch einen enormen Handelswert aufweisen und daher begehrte Schwarzmarktobjekte darstellen. Vor allem die US-amerikanischen Gerichte haben in den letzten Jahrzehnten umfangreiche Erfahrungen gesammelt und sich in der Lage gezeigt, durch eine günstige US-Gesetzgebung zum Schutz nationalen Kulturguts zur Restitution von Kulturgütern beizutragen. Hier spielen daneben oft aber auch gut formulierte Gesetze der Herkunftstaaten zum Schutz von Kulturgütern eine große Rolle.

Nicht immer allerdings sind die Ergebnisse auch befriedigend, nämlich wenn etwa ein Königsschatz, an dem sich Millionen von Besuchern des Metropolitan Museums in New York erfreut haben, nach der Restitution in den Kellern eines Museums des die Herausgabe verlangenden Staates verschwindet, weil dieser nicht in der Lage ist, das Gut in angemessener Weise einem größeren Publikum zugänglich zu machen.

## Die Kunststiftung

Welche Motive auch immer zur Gründung eine Stiftung bewegen mögen: Eine Stiftung begründet eine attraktive Rechtsform für den Umgang mit größeren Vermögensmassen für kulturelle Zwecke.

So sind Stiftungen eine geeignete Form, Kultureinrichtungen der öffentlichen Hand

in diese flexiblere Organisationsform zukunftssicher neu aufzustellen. Die Stiftung ist hier zu einem wichtigen Instrument öffentlicher Kulturförderung geworden.

Der Blick soll sich indes an jene „klassischen“ Stiftungen richten, die von Privatpersonen errichtet werden. Als vorbildlicher Ausdruck bürgerschaftlichem Engagements im Dienste des Allgemeinwohls kommen Stiftungen eine Reihe rechtlicher Privilegien zu. Dabei bleibt es sich gleich, ob die Stiftung Projekte für die Kultur durchführt (operative Stiftung) oder als Förderer eher im Hintergrund bleibt (fördernde Stiftung).

Mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit einer Stiftung durch die Aufsichtsbehörde (in BW: Regierungspräsidium) kommt diese in den Genuss steuerlicher Vorteile bis hin zur gänzlichen Befreiung von fiskalischen Lasten. Dementsprechend sind gemeinnützige Stiftungen von der Körperschafts-, Gewerbe- und Grundsteuer befreit. Der Gesetzgeber hat in § 52 II der Abgabenordnung die Förderung von Kunst und Kultur ausdrücklich als gemeinnützigen Zweck benannt.

Interessant kann eine Stiftung auch für die Absicherung einer Sammlung auf den Todesfall werden, so die Überlassung zum Kunstgenuss für die Allgemeinheit und die Vermittlung des Stifterbildes für die Nachwelt neben den rechtlichen Vorteilen dem Entscheidungsträger den Weg weisen. Die Frage der Nachfolge wird jedenfalls in der Beratungspraxis des Rechtsanwalts in den nächsten Jahren zunehmend aufgegriffen und beantwortet werden müssen.